

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1905.

№ XI. Polizeiverordnung

vom 5. September 1905,

betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrat unterm 8. Juni ds. Jrs. gefaßten Beschlusses über anderweite Regelung des Verkehrs mit Sprengstoffen wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 21. September 1893 (Ges.-Samml. S. 111) und des Nachtrags zu derselben vom 20. Juli 1898 (Ges.-Samml. S. 89) auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Ges.-Samml. S. 238) hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. die Beförderung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Beförderung von Sprengstoffen in Rauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Anmerkung. Die Abänderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen sind durch Sperreindruck hervorgehoben.
Häufig. Schwarzb.-Rudolst. Ges.-sammlung LXXVI. 10

Ausgegeben in Rudolstadt am 17. September 1905.